

ÖVE-HG 43 Teil 2(400)/1991

ÖSTERREICHISCHE BESTIMMUNGEN
FÜR DIE ELEKTROTECHNIK

Handgeführte Elektrowerkzeuge

Schwing- und Bandschleifer

DK 621.9-182.4-83:621.313.13

ÖSTERREICHISCHER VERBAND FÜR ELEKTROTECHNIK



Fachausschuß HG
Elektrische Haushaltsgeräte



Teil 2(400)
Besondere Bestimmungen für Schwing- und Bandschleifer
Inhaltsübersicht

	Seite
Einleitung	3
Vorwort	4
§ 401 Geltung	4
§ 402 Begriffe und Benennungen	4
§ 403 Allgemeine Anforderungen	4
§ 404 Allgemeines über die Prüfungen	4
§ 405 Nennwerte	4
§ 406 Einteilung	4
§ 407 Aufschriften	4
§ 408 Schutz gegen zu hohe Berührungsspannung	5
§ 409 Anlauf	5
§ 410 Leistungs- und Stromaufnahme	5
§ 411 Erwärmung	5
§ 412 Ableitstrom	5
§ 413 Funkentstörung	5
§ 414 Feuchtigkeitsbeständigkeit	5
§ 415 Isolationswiderstand und Spannungsfestigkeit	5
§ 416 Dauerhaftigkeit	5
§ 417 Unsachgemäßer Gebrauch	5
§ 418 Mechanische Sicherheit	5
§ 419 Mechanische Festigkeit	5
§ 420 Aufbau	5
§ 421 Einzelteile	5
§ 422 Innere Leitungen	5
§ 423 Netzanschluß und äußere flexible Leitungen	5
§ 424 Netzanschlußklemmen	5
§ 425 Schutzleiteranschluß	5
§ 426 Schrauben und Verbindungen	5
§ 427 Kriech- und Luftstrecken und Abstände durch Isolierung	5
§ 428 Wärmebeständigkeit, Entflammbarkeit und Kriechstromfestigkeit	5
§ 429 Rostschutz	5
Ergänzung:	
400 E1 Temperaturbegrenzer und Überstromauslöser	6
Anhänge:	
400 A1 Festlegungen für Stückprüfungen	6
400 A2 Abbildungen	6

Einleitung

- (1) Diese Österreichischen Bestimmungen für die Elektrotechnik wurden vom Lenkungsausschuß der Sektion Bestimmungen im ÖVE bei der 32. Sitzung am 13. November 1991 verabschiedet. Sie ersetzen ÖVE-HG 43 Teil 2 Abschnitt (400)/1983.
- (2) Der Rechtsstatus dieser Österreichischen Bestimmungen für die Elektrotechnik ist der jeweils geltenden Elektrotechnikverordnung zu entnehmen.
- (3) Als Grundlage für diese Bestimmungen wurde das CENELEC-HD 400.2 Sect. D S1 und HD 400.2 Sect. D S1 A1 verwendet. Es besteht sachliche Übereinstimmung.
- (4) Bleibt frei.
- (5) Bleibt frei.
- (6) Bleibt frei.

- (7) Die Hinweise auf Veröffentlichungen in den Fußnoten beziehen sich, sofern nicht anders angegeben, auf den Stand zum Zeitpunkt der Herausgabe dieses Heftes. Zum Zeitpunkt der Anwendung dieses Heftes ist der durch Elektrotechnikverordnung oder gegebenenfalls auf andere Weise festgelegte aktuelle Stand zu berücksichtigen.
- (8) Bei mittels Elektrotechnikverordnung verbindlich erklärten Österreichischen Bestimmungen für die Elektrotechnik ist zu beachten:
- (8.1) Vorworte, Ergänzungen, Erläuterungen (im Kleindruck) und Hinweise auf Fundstellen in anderen, verbindlich erklärten Österreichischen Bestimmungen für die Elektrotechnik werden auch von der Verbindlicherklärung erfaßt.
- (8.2) Einleitungen, Rechtsbelehrungen, Anhänge, Fußnoten und Hinweise auf Fundstellen in anderen Texten werden von der Verbindlicherklärung nicht erfaßt.
- (9) Die in diesem Heft angeführten Österreichischen Bestimmungen für die Elektrotechnik, ÖNORMEN der Elektrotechnik und sonstige technische Veröffentlichungen können vom ÖVE, Eschenbachgasse 9, A-1010 Wien, bezogen werden.

Vorwort

Die Bestimmungen für handgeführte Elektrowerkzeuge bestehen aus einem gemeinsamen Teil, ÖVE-HG 43 Teil 1, Allgemeine Bestimmungen (und Prüfungen), und einem Teil 2, Besondere Bestimmungen, der für jede Werkzeugart einen eigenen Abschnitt enthält. Diese Abschnitte sind mit dekadischen Zahlengruppen 100, 200 usw. gekennzeichnet. Die Bestimmungen dieser Abschnitte ergänzen oder ersetzen die entsprechenden Absätze oder Paragraphen des Teiles 1. Die Paragraphen des Teiles 2 beziehen sich jeweils auf die bis auf die Hunderter- und gegebenenfalls Tausenderstelle gleichnumerierte Paragraphen des Teiles 1, z. B. § 410.1 des Teiles 2 auf § 10.1 des Teiles 1. Die in Teil 2 enthaltenen Besonderen Bestimmungen, Prüfbestimmungen und Erläuterungen sind wie folgt gekennzeichnet:

ABÄNDERUNG: Die entsprechende Bestimmung des Teiles 1 wird hiedurch teilweise abgeändert.

ERSATZ: Die entsprechende Bestimmung des Teiles 1 wird aufgehoben und hiedurch ersetzt.

ERGÄNZUNG: Diese Bestimmung gilt zusätzlich zu den Bestimmungen des Teiles 1.

Teil 2(400)

Besondere Bestimmungen für Schwing- und Bandschleifer

§ 401 Geltung

Der § 1 des Teiles 1 ist mit folgender Ausnahme anzuwenden:

ERGÄNZUNG durch den Kleindruck:

401.1 Tellerschleifer fallen in den Geltungsbereich des Teiles 2(300).

§ 402 Begriffe und Benennungen

Der § 2 des Teiles 1 ist mit folgenden Ausnahmen anzuwenden:

ABÄNDERUNG:

402.2.18 Normale Belastung ist jene Last, die bei Dauerbetrieb des Schleifers auf einer waagrechten Weichholzfläche erreicht wird. Während des Betriebes ist die Schleiffläche mit einem Aluminiumoxidschleifpapier, Körnung 80, versehen, und der Schleifer ist mit einer zusätzlichen Masse von 3 kg oder einer seiner Eigenmasse gleichen Masse belastet, je nachdem welcher Wert kleiner ist. Er wird dabei dreißigmal pro Minute auf einer Strecke von 50 cm hin und her bewegt.

ERGÄNZUNG durch den Kleindruck:

Für Prüfungen, die mit normaler Belastung vorzunehmen sind, kann anstelle des Schleifens auf einer Holzoberfläche eine Bremse verwendet werden. Die durch die Bremse bewirkte Belastung muß jedoch die gleiche Last ergeben, die nach 2 min Betrieb des Werkzeugs mit normaler Belastung gemessen wird.

§ 403 Allgemeine Anforderungen

Der § 3 des Teiles 1 ist zur Gänze anzuwenden.

§ 404 Allgemeines über die Prüfungen

Der § 4 des Teiles 1 ist zur Gänze anzuwenden.

§ 405 Nennwerte

Der § 5 des Teiles 1 ist zur Gänze anzuwenden.

§ 406 Einteilung

Der § 6 des Teiles 1 ist zur Gänze anzuwenden.

§ 407 Aufschriften

Der § 7 des Teiles 1 ist mit folgenden Ausnahmen anzuwenden: